

Mangelhaftigkeit der uns bis jetzt zugänglichen betreffenden Nachrichten, augenblicklich zu einem Abschluß gebracht werden kann? — Die Bedenken aber, welche wir gegen Wippermann's Beweisführung hegen, sind, um den Zusammenhang dieser Arbeit nicht zu unterbrechen, am Ende derselben in einem selbständigen Anhange zusammengefaßt worden; — siehe den Nachtrag.

Was hingegen den Inhalt und die allgemeineren Umrisse unseres Gaues anlangt, so fließen glücklicher Weise die Quellen unseres Wissens etwas reichlicher als bei der Grenzfrage, indem sie eine Anzahl Ortschaften uns vorführen, welche zur Zeit des Bestehens der alten Gau-Eintheilung des Sachsenlandes als im Marstem-Gau belegen ausdrücklich bezeichnet werden. Auf jene frühe Zeit — die Zeit also bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts — hat sich überhaupt unser Nachforschen beschränken müssen, denn nach diesem Zeitpunkte ward die Gau-Eintheilung als veraltet beseitigt, der frühere Gau-Verband zersplitterte in Gerichtsbezirke und Voigteien und der Namen Marstem verschwand. Mein Zweck war aber nur der, einen kleinen Beitrag zu der jetzt wieder eifriger erörterten Frage über jene alte Gau-Eintheilung unseres Landes und Deutschlands überhaupt zu liefern.

Gehen wir nunmehr zunächst dazu über, die Bestandtheile unseres Gaues möglichst festzustellen, wobei es erforderlich sein wird, zunächst diejenigen Stellen der alten Chroniken und Urkunden zu sammeln, wo Angaben über den Marstem-Gau und namentlich über einzelne darin belegene Ortschaften und Gerichtsstätten gemacht werden.

Bemerkt sei zuvor noch, daß, wie aus Obigem schon hervorgeht, wir den pagus Selessen — etwa der späteren Voigtei Seelze (und dem Archidiafonat Wunstorf?) entsprechend —, welcher einmal um 1187 unter dieser Bezeichnung vorkommt, nur als einen gesonderten Gerichtsbezirk innerhalb des früheren Marstem-Gaues auffassen, welchen erst eine, in Folge der Zersplitterung der alten Gaue eingetretene Unsicherheit, wenn nicht gar eine absichtliche Verwechslung der